

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen

Kneipp-Verein Herford e. V.

und wurde gegründet am 01.11.1954. Er hat seinen Sitz in Herford.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nummer VR21371 eingetragen.

§ 2 – Verbandszugehörigkeit

Der Kneipp-Verein Herford e. V. gehört dem Kneipp-Bund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an.
Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Gemeinnützigkeit, Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen- sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt- allen Menschen nahezubringen.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
2. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
3. Seine Aufgaben sind konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.
8. Mitglieder des Vereins, die als Übungsleiter tätig sind, können hierfür entlohnt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Aufgaben

Das Arbeitsgebiet des Kneipp-Vereins umfasst u.a.:

1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z. B. durch
 - a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten;
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen;
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit;
 - d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten;
 - e) Förderung des Jugendgesundheitsdienstes, Bildung von Jugendgruppen;
 - f) Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familie als Hüter der Gesundheit gerecht werden;
 - g) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke betreibt der Verein auch Weiterbildung (ggfs. Eltern- und Familienbildung) ggfs. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung. Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder des Vereins, sondern ist öffentlich zugänglich.
2. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 6 - Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen.

Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern.

Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Über die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßnahme der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Brief zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 10 - Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) dem BeiratTeilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Geschäftskreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Entlastung von Vorstand und Beirat,
 - d) Wahl von Vorstand und Beirat,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
 - g) Verschiedenes
6. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundigen Personen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter/in
 - Geschäftsführer/in
 - Schatzmeister/in;sie müssen Vereinsmitglieder sein.
Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist statthaft.
2. Die gerichtliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
4. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
5. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Beirat

1. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens 3 Mitglieder angehören.

2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie müssen Mitglieder des Kneipp-Vereins sein.
3. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 14 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung bzw. Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 – Schlussbestimmungen

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden.
2. Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt.
3. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e. V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer ordnungsgemäßen Beschlussfassung am Tag der Mitgliederversammlung in Kraft.
Gleiches gilt für spätere Satzungsänderungen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insofern für die Eintragung ins Vereinsregister zu verändern, als dieses vom Amtsgericht gefordert wird oder bei der Nachbearbeitung redaktionell erforderlich scheint. Diese eventuellen Änderungen dürfen jedoch keine wesentlichen Festlegungen verändern.

Herford, den 12.03.2016